



LANDRATSAMT AICHACH-FRIEDBERG

Landratsamt Aichach-Friedberg | Münchener Straße 9 | 86551 Aichach

Gegen Postzustellungsurkunde

Federal-Mogul R&L Friedberg
Casting GmbH & Co. KG
Engelschalkstraße 1
86316 Friedberg

Immissionsschutz | Abfall- und Bodenschutzrecht

Aktenzeichen: 43-1711-1/01.03

Ansprechpartner: Birgit Funk
Zimmer: 02
Telefon: 08251 92-3387
Telefax: 08251 92-480 3387
E-Mail: birgit.funk@lra-aic-fdb.de
Website: www.lra-aic-fdb.de

Aichach, 16. April 2026

Immissionsschutzrecht

- Antrag:** auf wesentliche Änderung der bestehenden Gießerei gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) - Doppelherdofenanlage für die Wärmebehandlung der Gussteile in Gebäude 12
- Antragsteller:** Federal-Mogul R&L Friedberg Casting GmbH & Co. KG, Engelschalkstraße 1, 86316 Friedberg
- Anlage:** Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 20 Tonnen oder mehr je Tag (Nr. 3.7.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV)
- Standort:** Flur-Nrn. 778 und 777/1, Gemarkung Friedberg
-

Das Landratsamt Aichach-Friedberg erlässt folgenden

Bescheid:

1. Genehmigung

Der Federal-Mogul R&L Friedberg Casting GmbH & Co. KG, Engelschalkstraße 1, 86316 Friedberg wird nach Maßgabe der in Nr. 3 dieses Bescheides genannten und mit Genehmigungsvermerk vom 16.04.2026 versehenen Antragsunterlagen und unter Festsetzung der in Nr. 4 dieses Bescheides aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Eisengießerei mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 170 Tonnen je Tag auf den Grundstücken mit den Flur-Nrn. 778 und 777/1 der Gemarkung Friedberg erteilt.

POSTANSCHRIFT
Münchener Straße 9 | 86551 Aichach

DIENSTGEBÄUDE
Werlbergerstraße 32 | 86551 Aichach

Öffnungszeiten (Wir empfehlen Ihnen, Termine zu vereinbaren)

MO 07:30 - 12:30 Uhr | 14:00 - 16:00 Uhr
DO 07:30 - 12:30 Uhr | 14:00 - 18:00 Uhr
DI | MI | FR 07:30 - 12:30 Uhr

Die Genehmigung umfasst folgende Maßnahmen:

- Die Stilllegung und den Rückbau des bisherigen bestehenden Glühofens 3 mit zugehörigem bisherigem Kühlkorb 3,
- die Errichtung der Ofengrube für die Doppelherdofenanlage und die Verlegung eines bestehenden Hallenbüros,
- die Einbringung bzw. Aufstellung der Doppelherdofenanlage (künftig Glühofen 3) mit zwei Kühlkammern einschließlich der Ausführung der notwendigen Elektro- und Abluftinstallationsarbeiten und der Errichtung zweier dazugehöriger Abluftkamine,
- die Inbetriebnahme der Doppelherdofenanlage,
- die Änderung der Toröffnung der Ostwand des Gebäudes 12 durch den Einbau eines kleineren Tors von 2,50 m x 3,60 m innerhalb der erstellten Mauerwerksöffnung (3,60 m x 3,60 m) nach Einbringung der Doppelherdofenanlage und Schließen der restlichen Mauerwerksöffnung neben dem neu eingebauten Tor sowie
- die Vordacherweiterung und Herstellung eines neuen Dachausstiegs vor Gebäude 13.

2. Anlagenkenn- und Leistungsdaten

Der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Leistungsdaten zugrunde:

Glühöfen

	Glühofen 1	Glühofen 2	Glühofen 3
Betriebseinheit	BE 601	BE 602	BE 603
Standort	Gebäude 12		
Herstellerfirma	Fa. Nolzen	Fa. Nolzen	Fa. Nabertherm
Art	Glühofen mit separatem Kühlkorb aus Lochblech	Glühofen mit separatem Kühlkorb aus Lochblech	automatische Doppelherdofenanlage mit einer isolierten Glühkammer und zwei separaten Kühlkammern
Typ	Luftumwälz-Schachtofen LVs115/85 Fab.-Nr. 12921	Luftumwälz-Schachtofen LVs 115/85 Fab.-Nr. 13517	W 4500/85AS mit NCC
Inventar-Nummer	31453	34127	10831
Beschickung	zylindrischer Korb mit Glühgut wird vertikal mit Hallenkran oder Manipulator in den Glühofen eingebracht und mit Deckel luftdicht verschlossen	zylindrischer Korb mit Glühgut wird vertikal mit Hallenkran oder Manipulator in den Glühofen eingebracht und mit Deckel luftdicht verschlossen	Korb mit Glühgut wird horizontal auf automatisch gesteuertem Transportwagen mittels Kettenschieber aus der Kühlkammer in die Glühkammer eingefahren



	Glühofen 1	Glühofen 2	Glühofen 3
Betriebseinheit	BE 601	BE 602	BE 603
Heizart	elektrisch (Heizspirale)	elektrisch (Heizspirale)	elektrisch (Heizspirale)
Elektrische Anschlussleistung	85 kW	85 kW	110 kW
Umluftleistung	max. 7000 m ³ /h	max. 7000 m ³ /h	2 Ventilatoren à 9000 m ³ /h
Maße Glühofen bzw. Glühkammer	Zylinder mit 2 m Durchmesser und ca. 1,5 m Höhe Verschluss mit Deckel	Zylinder mit 2 m Durchmesser und ca. 1,5 m Höhe Verschluss mit Deckel	Breite: 1,70 m Tiefe: 1,90 m Höhe: 1,40 m Nutzvolumen auf Herdwagen: ca. 2,5 m ³
Betriebsweise Verschlussdeckel bzw. Verschluss Türen	hydraulisch 20 Liter Hydrauliköl	hydraulisch 20 Liter Hydrauliköl	hydraulische Hubtüren Insgesamt 60 Liter Hydrauliköl
Art der Wärmbehandlung	Spannungsarmglühen / Weichglühen		
Maximale Betriebstemperatur	580 °C		
Verwendetes Glühgas	keines (ausschließlich Hallenluft)		
Max. Chargengewicht	800 kg	800 kg	2.000 kg
Dauer Charge	75 bis 90 Minuten	75 bis 90 Minuten	75 bis 90 Minuten
Maximale Chargenanzahl am Tag	20	20	20
Betriebszeiten	24 Stunden, 7-Tage die Woche		
Geschlossener Umluftbetrieb	ja 1 Luftumwälzer im Ofendeckel	ja 1 Luftumwälzer im Ofendeckel	ja 1 Luftumwälzer mit 9000 m ³ /h im Ofendach
Abluft ins Freie	nein	nein	ja Abluft entweicht nach Öffnen der Ofentür über den Abluftkamin der Kühlkammer ins Freie
Art der behandelten Produkte	Kolbenringe (R) und Laufwerksdichtungen (LWD) in einem oder mehreren Stapeln		
Material der behandelten Produkte gemäß aktueller Spezifikationsliste der Gusszusammensetzung (Stand 12.01.2026)	<ul style="list-style-type: none"> - R: GOE 32 (K11), GOE 14 (K26), GOE 56 (K22), GOE52(K9), GOE12(K1) - LWD: GOE 411 (Duronit V), GOE 410 (Coronit W) 		
Maße der Durchmesser der behandelten Produkte	R bis 400 mm LWD bis 800 mm	R bis 400 mm LWD bis 800 mm	R bis 980 mm LWD bis 1430 mm
Maximaler Stromverbrauch pro Charge	50 kWh	50 kWh	90 kWh
Optische Anzeige für Störungen	ja	ja	Ampelleuchten (rot, orange, grün)



	Glühofen 1	Glühofen 2	Glühofen 3
Betriebseinheit	BE 601	BE 602	BE 603
Akustische Anzeige für Störungen	ja	ja	ja

Kühlkörbe/Kühlkammern

Kühleinheit	Kühlkorb 1	Kühlkorb 2	Kühlkammern 1 und 2
Betriebseinheit	BE 601-K	BE 602-K	BE 603-K1, BE 603-K2
Standort	bei BE 601	bei BE 602	bei BE 603
Hersteller	Fa. Nolzen	Fa. Nolzen	Fa. Nabertherm
Typ	Kühlkorb aus Lochblech mit Absaugung; Unterdrucklüftung	Kühlkorb aus Lochblech mit Absaugung; Unterdrucklüftung	2 geschlossene Kühlkammern mit Überdrucklüftung
Beschickung	vertikal (händisch mit Hallenkran oder Manipulator)	vertikal (händisch mit Hallenkran oder Manipulator)	horizontal mit automatisch gesteuertem Transportwagen mittels Kettenschieber aus dem Glühofen
Inventar-Nummer	10379	11626	10831
Maße Glühkörbe bzw. Glühkammern	Zylinder mit ca. 1,30 m Durchmesser und ca. 1,25 m Höhe Verschluss mit Deckel	Zylinder mit ca. 1,30 m Durchmesser und ca. 1,25 m Höhe Verschluss mit Deckel	Breite: 1,70 m Tiefe: 2,10 m Höhe: 1,40 m Nutzvolumen auf Herdwagen: 2,5 m ³ Verschluss jeder Kühlkammer mit 2 vertikalen hydraulisch betriebenen Türen
Art der behandelten Produkte	Kolbenringe (R) und Laufwerksdichtungen (LWD) in einem oder mehreren Stapeln aus den Glühöfen BE 601 bis 603		
Zielkühltemperatur Produkt	50 °C	50 °C	50 °C
Chargendauer	60 bis 90 Minuten	60 bis 90 Minuten	60 bis 90 Minuten
Maximale Chargen am Tag	ca. 20	ca. 20	ca. 10 pro Kühlkammer
Kühlmittel	Hallenluft	Hallenluft	Hallenluft
Abluftventilator	1 Ventilator	1 Ventilator	Insgesamt 8 Ventilatoren à 1.750 m ³ /h (vor und hinter jeder Kühlkammer jeweils 2 Stück)
Abluftleistung ins Freie	bis zu 7000 m ³ /h	bis zu 7000 m ³ /h	7.000 m ³ /h je Abluftkamin

Kühleinheit	Kühlkorb 1	Kühlkorb 2	Kühlkammern 1 und 2
Betriebseinheit	BE 601-K	BE 602-K	BE 603-K1, BE 603-K2
Kaminhöhe	horizontaler Luftauslass auf Ostfassade, Höhe ca. 2,5 m über Oberkante (OK) Fabrikstraße	Kamin 3 m über oberstem Dachpunkt Gebäude 12 und 10,4 m über OK Fabrikstraße	jeweils Kamin 3 m über obersten Dachpunkt Gebäude 12 und 10,4 m über OK Fabrikstraße
Fläche Austrittsöffnung	0,18 m ² , rechteckig	0,50 m ² , rund	jeweils 1 m ² , quadratisch
Nr. der Abluftquelle	E 12.13	E 12.12	E 12.14, E 12.15
Schalleistungspegel Kaminöffnung	84 dB(A)	88 dB(A)	jeweils 75 dB(A)
Schalldämpfer	nein	nein	ja, jeder Ventilator mit Schalldämpfer
Weitere Hallenabluft mit Ventilatoren	7 Stück (E 12.3 bis 12.9) je 3.000 m ³ /h, siehe Emissionsstellenplan in der Fassung vom 13.01.2026		
Ohne Ventilatoren	6 Stück (E 12.0 bis 12.2, 12.10, 12.11, 12.16), siehe Emissionsstellenplan in der Fassung vom 13.01.2026		
Maximaler Stromverbrauch pro Charge	1,2 kWh	1,2 kWh	10,5 kWh

3. Der Genehmigung liegen folgende mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 16.04.2026 versehene Antragsunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

Bezeichnung	Identifizierungsmerkmal (Seitenzahl)
Inhaltsverzeichnis	0001 - 0003
Erläuterungsbericht zum Antrag	0004 - 0020
Antragsplanung: Grundrisse, Ansichten, Schnitte, Maßstab 1:50	0021
Antrag gemäß § 16 BImSchG vom 13.05.2025	0022 - 0023
Abdruck Bescheid Landratsamt Aichach-Friedberg vom 26.09.2024 (Freistellungserklärung und Anordnung zu Osttor Gebäude 12) - nur nachrichtlich	0024 - 0028
Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a Abs. 1 BImSchG vom 13.05.2025 (Bauabschnitte 1 bis 3)	0029
Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a Abs. 1 BImSchG vom 14.01.2026 (Probetrieb)	0030
Bebauungsplan Nr. 21 A der Stadt Friedberg - nur nachrichtlich	0031 - 0035
Flächennutzungsplan der Stadt Friedberg - nur nachrichtlich	0036 - 0038
Auszug aus dem Liegenschaftskataster Flurkarte Maßstab 1:2000	0039
Auszug aus dem Liegenschaftskataster Flurkarte Maßstab 1:1000	0040
Auszug aus dem Liegenschaftskataster Anliegerverzeichnis	0041 - 0043



Bezeichnung	Identifizierungsmerkmal (Seitenzahl)
Lageplan mit Standortmarkierung Maßstab 1:850	0044
Technisches Datenblatt Doppelherdofenanlage, Fa. Nabertherm	0045 - 0071
Technische Anlagenzeichnung Doppelherdofenanlage, Fa. Nabertherm	0072 - 0073
Datenblätter Materialspezifikationen GOE 32, 14, 56, 52, 12, 411, 410	0074 - 0080
Screeningpapier zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG des TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 26.07.2023 - nur nachrichtlich	0081 - 0126
Messbericht des TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 29.01.2025 über Abluftmessungen (CO, NO _x , Staub) am Kühlkorb 2	0127 - 0147
Übersichtsplan der Emissionsstellen (Kamine) des Gebäudes 12	0148
Fotos der Emissionsstellen (Kamine) des Gebäudes 12	0149 - 0152
Technische Zeichnung der Deflektorhaube der Emissionsstellen E12.14 und E12.15 (Kamine Doppelherdofenanlage)	0153
Bericht vom 29.07.2024 über schalltechnische Messungen der Abluftstellen EZQ 185 und EZQ 196 (Kühlkörbe 1 und 2), noise.business	0154 - 0167
Bericht vom 14.04.2025 über die schalltechnische Untersuchung zum Antrag, noise.business	0168 - 0197
Lageplan Standort Abfalllagerung	0198
Angaben zur Lagerung des Aushubmaterials für die Ofengrube (E-Mail vom 30.06.2025)	0199
Prüfbericht der Eurofins Umwelt Ost GmbH vom 13.01.2025 zu den Bodenproben	0200 - 0202
Fortschreibung Ausgangszustandsbericht mit Anlagen, HPC vom 20.02.2025	0203 - 0233
Gutachten der Fa. HPC vom 12.12.2025 - Orientierende Untersuchung des Untergrunds - Abgrenzung	0234 - 0284
Anschreiben an Stadt Friedberg, Bauamt vom 15.05.2025	0285
Antrag auf Baugenehmigung vom 13.05.2025	0286 - 0289
Baubeschreibung vom 13.05.2025	0290 - 0293
Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs vom 13.05.2025	0294 - 0295
Statische Berechnung vom März 2025, Uwe Türk, Ingenieurbüro für Tragwerksplanung	0296 - 0328
Brandschutznachweis vom 29.04.2025, Weldishofer Ingenieurbüro für Brandschutz	0329 - 0337
Statistischer Erhebungsbogen - nur nachrichtlich	0338 - 0339
Grundriss und Schnitt der Ofengrube mit Fundament, Maßstab 1:50	0340
Stellplatznachweis	0341
Abstandsflächenplan	0342
Sicherheitsdatenblatt Hydrauliköl	0343 - 0350

Die Gießerei ist nach Maßgabe der oben genannten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nicht Bestimmungen dieses Bescheides und Prüfvermerke in den Antragsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen treffen.

4. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für diese Genehmigung werden folgende Inhaltsbestimmungen **(I)** und Nebenbestimmungen **(N)** festgesetzt:

4.1 Baurecht

4.1.1 Die Federal-Mogul R&L Friedberg Casting GmbH & Co. KG hat den Ausführungsbeginn mindestens eine Woche vor Baubeginn dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz, Abfall- und Bodenschutzrecht mit dem Formblatt „Baubeginnsanzeige“ schriftlich mitzuteilen. Hierzu ist das Formblatt der Baubeginnsanzeige vollständig ausgefüllt mit den erforderlichen Bestätigungen bzw. Bescheinigungen an das Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz, Abfall- und Bodenschutzrecht zurückzusenden.

Zusammen mit der Baubeginnsanzeige ist eine Bescheinigung des Brandschutznachweises durch einen Prüfsachverständigen (Bescheinigung Brandschutz I) vorzulegen.

Nach einer Unterbrechung der Bauarbeiten von mehr als sechs Monaten muss die Wiederaufnahme der Bauarbeiten erneut angezeigt werden. **(N)**

4.1.2 Die Federal-Mogul R&L Friedberg Casting GmbH & Co. KG hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens zwei Wochen vorher dem Landratsamt Aichach-Friedberg mit dem Formblatt „Anzeige der Nutzungsaufnahme“ anzuzeigen. Hierzu ist das Formblatt vollständig ausgefüllt mit den erforderlichen Bestätigungen bzw. Bescheinigungen an das Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz, Abfall- und Bodenschutzrecht zurückzusenden.

Zusammen mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme ist eine Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung des Brandschutzes (Bescheinigung Brandschutz II) zusammen mit dem geprüften Brandschutznachweis vorzulegen. **(N)**

4.2 Immissionsschutzrecht

4.2.1 Die Inbetriebnahme der Doppelherdofenanlage ist dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz, Abfall- und Bodenschutzrecht unverzüglich per E-Mail anzuzeigen. **(N)**

4.2.2 Luftreinhaltung

4.2.2.1 Glühöfen (BE 601 bis 603)

4.2.2.1.1 Die in den Glühöfen behandelten Metallerzeugnisse dürfen auf ihren Oberflächen keine chemischen Substanzen (z. B. Öle, Fette, Lacke) aufweisen, welche sich bei der Wärmebehandlung zersetzen oder gefährliche Abgase bilden können. **(I)**



- 4.2.2.1.2 In den Glühöfen dürfen keine besonderen Glühgase oder Glühsubstanzen eingesetzt werden (z. B. Ammoniak), d. h. neben dem Behandlungsgut darf ausschließlich Hallenluft im Inneren der Glühöfen vorhanden sein. **(I)**
- 4.2.2.2 Kühlkörbe und Kühlkammern (BE 601-K bis 603-K1+2)
- 4.2.2.2.1 Der Staubgehalt der über die Emissionsstellen Nr. E12.12 bis 12.15 (siehe Emissionsstellenplan vom 13.01.2026) abgeleiteten Abluft darf jeweils eine Massenkonzentration von **5 mg/m³** nicht überschreiten.
- Das Abluftvolumen jeder einzelnen Emissionsstelle muss während des Betriebs mindestens **2000 m³/h** und darf maximal **7000 m³/h** betragen.
- Der angegebene Emissionswert bezieht sich auf den Normzustand (273,15 K, 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.
- (I)**
- 4.2.2.2.2 Die Ableitung der Abluft hat ungehindert senkrecht nach oben in die freie Luftströmung zu erfolgen. Regeneinfall ist technisch durch einen Deflektor zu verhindern; Regenabdeckungen sind nicht zulässig. **(I)**
- 4.2.2.2.3 Die Ableitung der Abluft aus den Kühlkörben und Kühlkammern muss mit Kaminen in eine Höhe von 3 m über oberstem Dachpunkt des Gebäudes 12 und mindestens 10,0 m über Oberkante (OK) Fabrikstraße erfolgen. **(I)**
- Ausnahmsweise kann die Abluftableitung des Kühlkorbs 1 (derzeit horizontale Emission in einer Höhe von ca. 2,5 m über OK Fabrikstraße) niedriger bestehen bleiben, solange der bei den wiederkehrenden Abluftmessungen gemäß Nr. 4.2.2.4 dieses Bescheides ermittelte Staubgehalt in der Abluft des Kühlkorbs 1 unterhalb einer Massenkonzentration von 1 mg/m³ liegt. **(I)**
- 4.2.2.3 Hallenabluf Gebäude 12
- Über die Emissionsstellen Nr. E12.0 bis E12.11 (siehe Emissionsstellenplan vom 13.01.2026) darf nur unbelastete Hallenabluf abgeleitet werden. **(I)**
- 4.2.2.4 Messung und Überwachung der Emissionen
- 4.2.2.4.1 Wiederkehrend ist durch Messungen einer gemäß § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen, dass der gemäß Nr. 4.2.2.2.1 dieses Bescheides festgelegte Emissionsgrenzwert nicht überschritten wird.
- Die erste Messung muss bis **spätestens 01.12.2026** erfolgen. Ab dem **29.11.2028** sind die Messungen **jährlich** (alle 12 Monate) durchzuführen.
- (N)**
- 4.2.2.4.2 Bei der Vorbereitung und Durchführung der Emissionsmessungen ist Folgendes zu beachten:
- Die Termine der Einzelmessungen sind dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz, Abfall- und Bodenschutzrecht spätestens zwei Wochen vor Messbeginn mitzuteilen. Die entsprechende Messplanung ist gleichzeitig per E-Mail vorzulegen. Die Messplanung muss der DIN EN 15259 entsprechen und ist mit dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz, Abfall- und Bodenschutzrecht abzustimmen.



- Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ sind.
- Es sollen mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchgeführt werden. Die Dauer der Einzelmessung soll in der Regel eine halbe Stunde betragen; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.
- Die Messungen sind jeweils bei der höchsten, für den Dauerbetrieb zugelassenen Leistung der Anlage bzw. bei einem repräsentativen Betriebszustand mit maximaler Emissionssituation vorzunehmen.
- Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.

(N)

4.2.2.4.3 Der gemäß Nr. 4.2.2.2.1 dieses Bescheides festgesetzte Emissionsgrenzwert gilt jeweils als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die dort festgelegte Massenkonzentration nicht überschreitet. **(N)**

4.2.2.4.4 Messverfahren und Messeinrichtungen

Messungen zur Feststellung der Emissionen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Emissionsmessungen müssen unter Beachtung der in Anhang 5 der TA Luft aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuches "Reinhaltung der Luft" beschriebenen Messverfahren durchgeführt werden. Sofern für eine Messkomponente ein Standardreferenzverfahren nach CEN-Norm des Europäischen Komitees für Normung zur Verfügung steht, ist dieses Verfahren anzuwenden. Die Probenahme muss der DIN EN 15259 entsprechen. **(N)**

4.2.2.4.5 Messplätze

Für die Durchführung der gemäß Nr. 4.2.2.4.1 dieses Bescheides festgesetzten Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit einer gemäß § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle geeignete Messplätze festzulegen.

Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar und so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung in der unverdünnten Abluft möglich ist. Bei der Auswahl und Gestaltung der Messplätze sind die Anforderungen der DIN EN 15259 zu beachten. **(N)**

4.2.2.4.6 Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse

Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen, der innerhalb von 12 Wochen nach Abschluss der Messung dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz, Abfall- und Bodenschutzrecht in digitaler Form (PDF-Dokument) vorzulegen ist. Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, die verwendeten Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.



Der Messbericht muss dem Anhang A der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 entsprechen. **(N)**

4.2.3 **Lärmschutz**

4.2.3.1 Die Summe der Schalleistungspegel aller Abluftöffnungen der Wärmebehandlung im Gebäude 12 darf einen Wert von 91,0 dB(A) nicht überschreiten. Zur Einhaltung der Einzelwerte und des Summenwertes der Schalleistungspegel (siehe Hinweis zu dieser Inhaltsbestimmung) sind geräuscharme Ventilatoren oder gegebenenfalls Schalldämpfer zu installieren. **(I)**

4.2.3.2 Der Halleninnenpegel des Gebäudes 12 darf zur Nachtzeit (22.00 bis 6.00 Uhr) einen Wert von 75,5 dB(A) nicht überschreiten. **(I)**

4.2.3.3 Wartung und Instandhaltung

4.2.3.3.1 Die zur Wärmebehandlung gehörenden Aggregate sind mindestens jährlich auf lärmrelevante Defekte hin zu kontrollieren und im Hinblick auf den Lärmschutz instand zu halten. **(N)**

4.2.3.3.2 Lärmintensive Instandhaltungsarbeiten dürfen nur tagsüber (6.00 bis 22.00 Uhr) erfolgen. **(I)**

4.2.3.3.3 Über die durchgeführten Kontrollen und Instandhaltungsarbeiten sind Aufzeichnungen zu führen, die mindestens drei Jahre aufzubewahren sind. Dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz, Abfall- und Bodenschutzrecht ist auf Verlangen hin Einsicht in die Aufzeichnungen zu gewähren. **(N)**

4.2.3.4 Fahrverkehr ausgehend von Gebäude 12

4.2.3.4.1 Zur Nachtzeit (22.00 bis 6.00 Uhr) darf maximal eine Staplerfahrt pro Stunde (keine Mittelwertbildung) für Materialtransporte aus dem Gebäude 12 heraus und in das Gebäude 12 hinein erfolgen. Weiterer Fahrverkehr in Bezug zu den Tätigkeiten in Gebäude 12 ist nicht zulässig. **(I)**

4.2.3.4.2 Der verwendete Stapler muss geräuscharm sein (Schalleistungspegel LWA von unter 62 dB(A)/m Fahrstrecke). Nachts sind elektrisch betriebene Stapler zu verwenden, wenn dies hinsichtlich des Transportgewichtes technisch möglich ist. **(I)**

4.2.3.5 Vorgaben für Lärmmessungen

4.2.3.5.1 Der Halleninnenpegel (HIP) des Gebäudes 12 ist während des Nachtbetriebs messtechnisch in einer Höhe von 5 m über dem Hallenfußboden zu ermitteln und zu protokollieren (mit Angabe von Messstandort, -datum und -dauer). **(N)**

4.2.3.5.2 Änderungen des Summenpegels gemäß Nr. 4.2.3.1, des Halleninnenpegels gemäß Nr. 4.2.3.2 oder des Fahrverkehrs gemäß Nr. 4.2.3.4 dieses Bescheides sind ausschließlich zulässig, wenn diese dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz, Abfall- und Bodenschutzrecht vorher per E-Mail angezeigt werden und eine beizufügende schalltechnische Prognose ergibt, dass die gemäß Nr. 4.4.4.1 der Inhalts- und Nebenbestimmungen des Bescheides des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 13.06.2025, Az. 43-1711-1/01.03 festgesetzten Immissionsrichtwertanteile an den Immissionsorten der Umgebung eingehalten werden können. **(N)**



4.2.4 **Energienutzung**

- 4.2.4.1 Es sind Maßnahmen zur Energieeinsparung, einschließlich elektrischer Energie, und zur effizienten Energienutzung zu treffen. **(I)**
- 4.2.4.2 Der Betrieb der Heizung sowie der Umluft- und Abluftventilatoren der Glühöfen darf nur erfolgen, wenn die Deckel geschlossen sind. **(I)**
- 4.2.4.3 Die Isolierung der Glühöfen sowie der dichte Verschluss der Türen und Deckel muss vollständig funktionstüchtig sein. **(I)**
Defekte sind unverzüglich fachmännisch zu beheben. **(N)**
- 4.2.4.4 Die Glühöfen sind mit möglichst geringen Leerlaufzeiten zwischen den Chargen zu betreiben. **(I)**
- 4.2.4.5 Der wirtschaftliche Nutzen von Wärmerückgewinnungsmaßnahmen (z. B. von den Glühöfen oder der Abluft der Kühlkammern) ist regelmäßig zu prüfen (z. B. in der Fortschreibung bzw. Rezertifizierung gemäß DIN EN ISO 50001 - Energiemanagementsystem für den Standort Friedberg). **(N)**
- 4.2.4.6 Dokumentation
- 4.2.4.6.1 Das Datum und der Zeitpunkt des Beginns und des Endes jeder Behandlungs-Charge ist in der Steuerung digital zu dokumentieren. **(N)**
- 4.2.4.6.2 Über den gesamten Betriebstag ist mindestens alle 10 Minuten die Temperatur innerhalb der Glühöfen und Kühlkammern zu ermitteln und digital aufzuzeichnen. **(I)**
- 4.2.4.6.3 Der Stromverbrauch (in kWh) der gesamten zur Gießerei gehörenden Wärmebehandlung sowie parallel dazu die Behandlungsmengen (in t) sind mindestens monatlich zu dokumentieren. **(N)**
- 4.2.4.6.4 Spätestens **ab dem 29.11.2028** sind für jeden Glühofen sowie jede Kühleinheit (Kühlkorb und Kühlkammer) der Wärmebehandlung die Aufzeichnungen des Stromverbrauchs (in kWh) an den zugehörigen Steuerungsanlagen in maximal 15-Minuten-Einheiten aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen an einem zugehörigen Bildschirm über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr dargestellt werden können und über einen Zeitraum der letzten mindestens drei Jahre digital gespeichert werden. **(N)**
- 4.2.4.6.5 Im Bericht gemäß § 31 BImSchG für die Gießerei ist ab dem Berichtsjahr 2026 der kalenderjährliche Stromverbrauch und die Behandlungsmenge der Wärmebehandlung sowie das Datum des Zertifikates zum Energiemanagement des Betriebsstandortes Friedberg gemäß DIN EN ISO 50001 anzugeben. **(N)**

4.3 **Arbeitssicherheit**

- 4.3.1 Der neue Dachzugang auf die Gebäude 13 und 14 ist gemäß den Anforderungen nach Abschnitt 4.2 Abs. 9 der Arbeitsstättenregel „Verkehrswege“ ASR A1.8 auszuführen, soweit bauliche oder technische Gründe nicht entgegenstehen. Zudem ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln, welche Schutzmaßnahmen nach Abschnitt 4.2 der Arbeitsstättenregel ASR A2.1 „Schutz vor Absturz



und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“ bei der Ausführung des Dachzugangs erforderlich sind. **(I)**

- 4.3.2 Vor Bauausführung ist zu prüfen, ob für Gebäude 12 die geltenden Anforderungen an die Sichtverbindung nach außen gemäß Nr. 3.4 Abs. 1 des Anhangs zur Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) eingehalten sind. Sollte dies nicht der Fall sein, so ist im Zuge der geplanten Änderung der Toröffnung in der Ostwand des Gebäudes 12 eine entsprechende Sichtverbindung herzustellen (vgl. Nr. 3.4 Abs. 3 des Anhangs zur ArbStättV). **(N)**

4.4 **Abfallrecht**

Betriebsbedingt anfallende Abfälle sind nach den Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen. Dazu sind sie zunächst einem geeigneten Abfallschlüssel nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) zuzuordnen.

Das beim Anlagenbetrieb anfallende Hydrauliköl ist wie folgt einzustufen (Abfallschlüssel und Abfallbezeichnung gemäß AVV):

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
13 01 13*	Andere Hydrauliköle
Bei dem mit * gekennzeichnetem Abfall handelt es sich um gefährlichen Abfall gemäß § 48 KrWG.	

(N)

5. **Erlöschen der Genehmigung**

Die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Nr. 1 dieses Bescheides erlischt, wenn die geänderte Anlage nicht spätestens innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe der Genehmigung in Betrieb genommen wurde.

6. **Kostenentscheidung**

- 6.1 Die Federal-Mogul R&L Friedberg Casting GmbH & Co. KG, Engelschalkstraße 1, 86316 Friedberg hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 6.2 Die Kosten betragen **11.053,70 €** (Gebühren in Höhe von 11.049,27 € und Auslagen in Höhe von 4,43 €).

Gründe

I.

1. Historie und Verfahrensablauf

Die Federal-Mogul R&L Friedberg Casting GmbH & Co. KG, Engelschalkstraße 1, 86316 Friedberg betreibt auf dem Firmengelände am Standort Friedberg eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Eisengießerei mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 170 Tonnen pro Tag. Die Herstellung der Gussteile erfolgt hauptsächlich im Sandstapel- und im Kokillenguss und besteht im Wesentlichen aus dem Chargieren der Öfen (Befüllung mit verschiedenen Metallen und Zusätzen nach entsprechender Rezeptur), Schmelzen des Füllgutes, Warmhalten der Schmelze, Abstechen der Schmelze aus den Öfen in kleine und große Gießpfannen und dem anschließenden Abgießen in die entsprechenden Gießformen. Nach dem Auskühlen erfolgt die mechanische und teilweise galvanische Nachbearbeitung der Gussteile.

Mit Antrag vom 13.05.2025, eingegangen beim Landratsamt Aichach-Friedberg am 27.05.2025, beantragte die Federal-Mogul R&L Friedberg Casting GmbH & Co. KG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung dieser Anlage. Gleichzeitig beantragte die Federal-Mogul R&L Friedberg Casting GmbH & Co. KG gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Antragsunterlagen abzusehen. Nach der Stellungnahme der Umweltschutzingenieurin vom 30.05.2025 konnte dem Antrag stattgegeben werden, da erkennbar war, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen durch die getroffenen oder vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen sind.

Mit Antrag vom 13.05.2025, eingegangen beim Landratsamt Aichach-Friedberg am 27.05.2025, beantragte die Federal-Mogul R&L Friedberg Casting GmbH & Co. KG die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für nachfolgende Maßnahmen:

- Die Stilllegung und den Rückbau des bisherigen bestehenden Glühofens 3 mit zugehörigem bisherigem Kühlkorb 3,
- die Errichtung der Ofengrube für die Doppelherdofenanlage und die Verlegung eines bestehenden Hallenbüros sowie
- die Einbringung bzw. Aufstellung der Doppelherdofenanlage (künftig Glühofen 3) mit zwei Kühlkammern einschließlich der Ausführung der notwendigen Elektro- und Abluftinstallationsarbeiten und der Errichtung zweier dazugehöriger Abluftkammine.

Nach Beteiligung der unten genannten Fachstellen wurde der vorzeitige Beginn der beantragten Maßnahmen mit Bescheid des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 10.07.2025, Az. 43-1711-1/01.03 zugelassen.

Außerdem beantragte die Federal-Mogul R&L Friedberg Casting GmbH & Co. KG, auf die Erstellung eines vollständigen Ausgangszustandsberichts des Anlagengrundstücks zu verzichten. Im Vorfeld der geplanten Baumaßnahme wurden durch die Firma HPC vier Kleinformbohrungen (KRB 1 bis 4) mit Bodenprobenahmen durchgeführt. Der Boden wurde auf



die Stoffe „Schwermetalle (SM8 + CrVI)“ und „Mineralölkohlenwasserstoffe (MKW)“ untersucht. Lediglich an KRB 1 ergab die Untersuchung einen relevanten Gehalt an Mineralölkohlenwasserstoffen (MKW C10-C40). Eine daraufhin veranlasste zweite, tiefere Bodenprobe verzeichnete einen deutlichen Rückgang der Gehalte. Beim Aushub der Grube zur Erstellung des Fundamentes ergab sich, dass der MKW-Schaden doch größer als erwartet war. Nach erfolgtem Baustopp wurde mit dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth vereinbart, dass weitere vier Kleinrammbohrungen (KRB 5 bis 8) und zwei Beweissicherungsproben im Bereich der geplanten Doppelherdofenanlage erstellt werden. Die Ergebnisse der Untersuchungen wurden von der Fa. HPC, Nördlinger Straße 16, 86655 Harburg im Bericht vom 12.12.2025, Projekt-Nr. 963340 erläutert.

Mit Antrag vom 14.01.2026, eingegangen beim Landratsamt Aichach-Friedberg am 15.01.2026, beantragte die Federal-Mogul R&L Friedberg Casting GmbH & Co. KG die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Durchführung von Funktionstests zur Sicherstellung der einwandfreien Funktionsweise der Doppelherdofenanlage in Gebäude 12. Mit Bescheid des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 20.01.2026, Az. 43-1711-1/01.03 wurde der vorzeitige Beginn der Funktionstests antragsgemäß zugelassen.

Das Landratsamt Aichach-Friedberg hat im Rahmen des eingeleiteten Genehmigungsverfahrens folgende Behörden und Stellen beteiligt:

- die Stadt Friedberg,
- die Untere Bauaufsichtsbehörde bei der Stadt Friedberg,
- das Gewerbeaufsichtsamt an der Regierung von Schwaben,
- die Umweltschutzingenieurin am Landratsamt Aichach-Friedberg,
- die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Aichach-Friedberg,
- die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft und die Untere Wasserrechtsbehörde am Landratsamt Aichach-Friedberg,
- die Untere Bodenschutzbehörde am Landratsamt Aichach-Friedberg,
- das staatliche Abfallrecht am Landratsamt Aichach-Friedberg,
- die Brandschutzdienststelle am Landratsamt Aichach-Friedberg und
- das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth.

Die beteiligten Behörden und Stellen stimmten dem Vorhaben - teils unter Benennung von Inhaltsbestimmungen und Auflagen - zu.

Mit elektronischem Schreiben vom 31.03.2026 wurde der Federal-Mogul R&L Friedberg Casting GmbH & Co. KG der Entwurf des Genehmigungsbescheides übersandt und gemäß Art. 28 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) die Gelegenheit gegeben sich hierzu zu äußern. Mit E-Mail vom 13.04.2026 äußerte sich die Federal-Mogul R&L Friedberg Casting GmbH & Co. KG zum Entwurf des Genehmigungsbescheides.



2. Antragsgegenstand

Gemäß Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung sollen folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Die Stilllegung und der Rückbau des bisherigen bestehenden Glühofens 3 mit zugehörigem bisherigem Kühlkorb 3,
- die Errichtung der Ofengrube für die Doppelherdofenanlage und die Verlegung eines bestehenden Hallenbüros,
- die Einbringung bzw. Aufstellung der Doppelherdofenanlage (künftig Glühofen 3) mit zwei Kühlkammern einschließlich der Ausführung der notwendigen Elektro- und Abluftinstallationsarbeiten und der Errichtung zweier dazugehöriger Abluftkammine,
- die Inbetriebnahme der Doppelherdofenanlage,
- die Änderung der Toröffnung der Ostwand des Gebäudes 12 durch den Einbau eines kleineren Tors von 2,50 m x 3,60 m innerhalb der erstellten Mauerwerksöffnung (3,60 m x 3,60 m) nach Einbringung der Doppelherdofenanlage und Schließen der restlichen Mauerwerksöffnung neben dem neu eingebauten Tor sowie
- die Vordacherweiterung und Herstellung eines neuen Dachausstiegs vor Gebäude 13.

3. Standort

Das Betriebsgelände der Federal-Mogul R&L Friedberg Casting GmbH & Co. KG befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 21 A der Stadt Friedberg. Dieser setzt für den Bereich ein Industriegebiet (GI) gemäß § 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO) fest. Die beantragten Änderungen betreffen den Bereich der Wärmebehandlung in Gebäude 12 im nordwestlichen Bereich des gesamten Firmengeländes.

Westlich - im Gewerbegebiet GE 1 des Bebauungsplans Nr. 21 A der Stadt Friedberg - liegt die Produktionsstätte eines Möbelherstellers.

Nördlich des Betriebsgeländes verläuft die Bahnlinie Augsburg-Ingolstadt; daran anschließend liegt entlang der Ekherstraße ein allgemeines Wohngebiet (WA, Bebauungsplan Nr. 80 der Stadt Friedberg).

Südwestlich des Anlagenstandorts liegt (weitgehend südwestlich der Münchner Straße) ebenfalls ein allgemeines Wohngebiet (WA, Bebauungsplan Nr. 22 der Stadt Friedberg) und südlich der Engelschalkstraße ein faktisches Mischgebiet (MI) ohne Bebauungsplan.

II.

1. Das Landratsamt Aichach-Friedberg ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.
2. Die Anlage ist genehmigungsbedürftig gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und der Nr. 3.7.1 - *Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 20 Tonnen oder mehr je Tag* - des Anhangs 1 der 4. BImSchV.



3. Dabei unterliegt sowohl die Eisengießerei selbst als auch die Wärmebehandlung von Gussteilen als Nebeneinrichtung der Eisengießerei gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht.

Die von der Antragstellerin geplanten Änderungen der Wärmebehandlung von Gussteilen stellen wesentliche Änderungen der Beschaffenheit und der Betriebsweise der Eisengießerei im Sinne des § 16 Abs. 1 BImSchG dar. Die Änderungen sind wesentlich, weil durch sie nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können, die nicht offensichtlich gering sind. Diese Änderungen der Beschaffenheit und des Betriebs der Wärmebehandlung von Gussteilen bedürfen somit einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG.

4. Das Genehmigungsverfahren war im vorliegenden Fall im förmlichen Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a der 4. BImSchV), da die Anlage in Spalte c des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben „G“ gekennzeichnet ist.

Die Anlage ist gemäß § 3 der 4. BImSchV eine Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (Industrieemissions-Richtlinie), da sie in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben „E“ gekennzeichnet ist.

Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG wurde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abgesehen, da die Antragstellerin dies beantragt hat und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter aufgrund der fachbehördlichen Stellungnahmen nicht zu besorgen waren.

5. Gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 BImSchG ist die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zu erteilen, da sichergestellt ist, dass mit den unter Nr. 4 dieses Bescheides festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können; vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist und



- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

6. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen und der Stellungnahmen der beteiligten Stellen und Träger öffentlicher Belange bestehen bei Einhaltung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der wesentlich geänderten Anlage. Der Schutzzweck des Gesetzes entsprechend § 1 BImSchG, insbesondere der Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft, wird durch die Genehmigung der wesentlichen Änderung der Gießerei nicht gefährdet. Insbesondere wurde dabei Folgendes berücksichtigt:

6.1 Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 2 und 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bei der Gießerei handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 3.7.2 der Anlage 1 zum UVPG, so dass im Zuge einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu untersuchen war, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (§ 9 Abs. 2 und 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG). Hierbei war überschlägig zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die gemäß § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die überschlägige Prüfung ergab, dass durch die beantragten Änderungen des Vorhabens keine Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Klima, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter auftreten. Durch die beantragten Änderungen der Eisengießerei, welche im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu betrachten waren, können vorübergehende und teilweise dauerhafte Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Wasser und Luft auftreten. Die Auswirkungen sind jedoch geographisch eng begrenzt und von der Schwere her als gering einzustufen. Durch technische Schutzmaßnahmen (technische Einrichtungen zur Minimierung der Schallemissionen und Abluftemissionen) werden die Auswirkungen des Vorhabens minimiert.

Das Vorhaben befindet sich in einem Gebiet, welches geprägt ist durch gewerbliche und industrielle Nutzungen sowie verkehrliche Nutzungen (Straßen, Bahnlinie). Nördlich, südlich und westlich der Industrie- und Gewerbegebiete befinden sich Siedlungsgebiete (allgemeine Wohngebiete und Mischgebiete) der Stadt Friedberg.

Im direkten Bereich des beantragten Vorhabens (Untersuchungsstandort) sind keine Gebiete mit besonderer Schutzwürdigkeit vorhanden. Im Untersuchungsraum (Umkreis von 1,25 km um das Vorhaben) finden sich nachfolgende Gebiete mit besonderer Schutzwürdigkeit:

- Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Im nordwestlichen und südwestlichen Untersuchungsraum befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Friedberger Lechleite“ (LSG-00440.01) in einer Entfernung von ca. 1 km.



- Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz
 - Das Biotop Nr. 7632-1062-000, „Kleinröhricht südwestlich Wiffertshausen“, ca. 800 m entfernt,
 - das Biotop Nr. 7632-1063-000, „Schilfröhricht am Graben südlich Wiffertshausen“, ca. 1 km entfernt,
 - das Biotop Nr. 7632-1064-000, „Röhricht südlich Wiffertshausen“, ca. 1,15 km entfernt,
 - das Biotop Nr. 7631-1028-000, „Feuchtgebiet zwischen Friedberger Ach und Lechleite südwestlich Friedberg“, ca. 1 km entfernt,
 - das Biotop Nr. 7631-1047-000, „Röhricht und Feuchtgebüsch an der Lechleite südwestlich Friedberg“, ca. 1,15 km entfernt,
 - das Biotop Nr. 7631-1030-000, „Röhricht an Graben südwestlich Friedberg IV“, ca. 1,15 km entfernt sowie
 - das Biotop Nr. 7631-0027-001, „Schloßpark in Friedberg“, ca. 1 km entfernt.
- Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Laut Stellungnahme der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft sind Umweltqualitätsnormen für den nächstgelegenen Flusswasserkörper (Friedberger Ach) sowie für den betroffenen Grundwasserkörper (Vorlandmolasse - Aichach) überschritten. Für den Grundwasserkörper sind die Qualitätsnormen für Nitrat und Pflanzenschutzmittel überschritten; für den Flusswasserkörper sind die Qualitätsnormen für Perfluorooctansulfonsäure, Quecksilber und Summe 6-BDE (28,47,99,100,153,154) überschritten (Quelle: Gewässeratlas Bayern); der ökologische Zustand des Flusswasserkörpers ist ebenfalls mäßig.
- Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes:

Die Bevölkerungsdichte im Untersuchungsraum ist als hoch einzustufen. Entsprechend dem Regionalplan der Region Augsburg ist Friedberg als zentraler Ort „Mittelzentrum“ ausgewiesen.
- In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind:

Am Vorhabenstandort selbst befinden sich keine Baudenkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder landschaftsprägende Denkmäler. Das Denkmalensemble der Altstadt Friedberg kann außer Betracht bleiben, da das Vorhaben keine prägenden baulichen Änderungen mit sich bringt und daher der Untersuchungsrahmen für dieses Schutzkriterium eher eng zu sehen ist. Auch kann die Betrachtung der im Untersuchungsraum zahlreich vorhandenen Bodendenkmäler außen vor bleiben, da sich im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens keine Bodendenkmäler befinden und sich auch die baulichen Maßnahmen des Vorhabens auf bestehende Gebäude auf dem Betriebsgelände beschränken und keine Eingriffe in den Boden vorgenommen werden.

Durch die beantragten Änderungen der Gießerei kann es zu Auswirkungen auf Menschen und die Luft durch Schadstoffemissionen (Staub) sowie durch Lärmemissionen kommen. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass die einzuhaltenden Grenzwerte für Luftschadstoffe in der Abluft nach TA Luft künftig nicht eingehalten werden können. Durch bauliche



und organisatorische Schallschutzmaßnahmen im Rahmen eines durch die Federal-Mogul R&L Friedberg Casting GmbH & Co. KG zu erstellenden Immissionsmanagementplans kann eine Reduzierung der Schallemissionen und damit die Einhaltung der Immissionsrichtwerte bzw. Immissionsrichtwertanteile in den betreffenden Wohngebieten erreicht werden. Die Schadstoffemissionen (Staub) durch die beiden neuen Kamine sind sehr gering.

Das beantragte Vorhaben hat keine Auswirkungen auf das Schutzziel Umweltqualitätsnormen Flusswasserkörper und Grundwasser. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf den chemischen und ökologischen Zustand der Friedberger Ach sowie auf den chemischen Zustand des Grundwassers sind durch die aktuell beantragten Maßnahmen aus Sicht des Landratsamtes Aichach-Friedberg, Sachgebiet Wasserrecht und Gewässerschutz, nicht gegeben, da bei ordnungsgemäßem Betrieb weder direkt noch indirekt auf die Friedberger Ach und das Grundwasser eingewirkt wird.

Das Landratsamt Aichach-Friedberg kam daher nach seinen Überprüfungen zu dem Ergebnis, dass das beantragte Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die gemäß § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die Aufstellung einer umfassenden Umweltverträglichkeitsstudie mit anschließender verfahrensgebundener Umweltverträglichkeitsprüfung war demnach nicht geboten.

Das Ergebnis der Einzelfallprüfung wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG am 14.08.2025 im Internet im Portal „UVP Verbund - Umweltverträglichkeitsprüfungen der Länder“ (<https://www.uvp-verbund.de>) öffentlich bekannt gegeben.

6.2 Baurecht

6.2.1 Das Bauvorhaben ist nach Art. 55 i. V. m. Art. 56 ff. Bayerischer Bauordnung (BayBO) genehmigungspflichtig. Die in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossene Baugenehmigung kann entsprechend Art. 68 Abs. 1 BayBO erteilt werden, da das Vorhaben unter Beachtung der mit der Genehmigung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen keinen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widerspricht, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen waren.

6.2.2 Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ergibt sich aus § 30 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB). Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 21 A („Für das Gebiet südlich der Bahnlinie, nördlich der Münchener- und Engelschalkstraße“) der Stadt Friedberg. Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden durch das Vorhaben eingehalten und die Erschließung ist gesichert.

6.3 Wasserrecht/Bodenschutzrecht

Für die Doppelherdofenanlage werden jährlich 60 l Hydrauliköl der Wassergefährdungsklasse 1 verwendet. Der Anwendungsbereich der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ist daher nicht eröffnet, womit aus der AwSV keine Anforderungen an die Anlagen zu stellen sind.

Eine Gefährdung für das Grundwasser kann durch die beantragte Aufstellung des Doppelherdofens in einer wasserundurchlässigen Grube mit WHG-Beschichtung ausgeschlossen werden.



Bei Untersuchungen im Vorfeld der Maßnahmen wurden im Bereich der Bohrung KRB1 Verunreinigungen des Bodens durch Mineralölkohlenwasserstoffe (MKW) festgestellt, die im Rahmen des Bauvorhabens (bei Erstellung der Ofengrube) unter gutachterlicher Aufsicht durch Aushub beseitigt wurden. Weitere vier Kleinrammbohrungen (KRB 5 bis 8) und zwei Beweissicherungsproben im Bereich der geplanten Doppelherdofenanlage ergaben, dass der MKW-Schaden weiter abgegrenzt werden konnte. Die Ergebnisse der Untersuchungen wurden von der Fa. HPC, Nördlinger Straße 16, 86655 Harburg im Bericht vom 12.12.2025, Projekt-Nr. 963340 erläutert. Nach Einschätzung des Gutachters (Fa. HPC) und des Wasserwirtschaftsamts Donauwörth besteht durch den Schaden keine Gefahr für den Pfad Boden-Grundwasser. Weitere Maßnahmen sind daher derzeit nicht erforderlich.

6.4 Immissionsschutzfachliche Beurteilung

Durch die in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen und bei Einhaltung der in diesem Bescheid unter Nr. 4.2 festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen sind die einschlägigen Anforderungen der TA Luft und der TA Lärm eingehalten. Damit werden die Betreiberpflichten zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen erfüllt.

6.4.1 Luftreinhaltung

Bei Anlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt werden, ist bezüglich der Anforderungen zur Luftreinhaltung die TA Luft vom 18.08.2021 heranzuziehen.

Bei Anlagen nach Nr. 3.7.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV sind die anlagenspezifischen Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen der Nr. 5.4.3.7 der TA Luft zu berücksichtigen.

Außerdem sind die allgemeinen Anforderungen nach Nr. 5.1 - 5.3 und die Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen nach Nr. 4 der TA Luft zu berücksichtigen.

Damit die Anforderungen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sicher eingehalten werden, ist es nach der gutachterlichen Prüfung der Umweltschutzingenieurin erforderlich, die Inhalts- und Nebenbestimmungen gemäß den Nrn. 4.2.2 bis 4.2.2.4.6 dieses Bescheides festzusetzen.

6.4.2 Lärmschutz

Die Anforderungen an die Anlage bezüglich des Lärmschutzes richten sich nach der TA Lärm vom 26.08.1998 in der korrigierten Fassung vom 07.07.2017. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche muss gewährleistet sein.

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche ist zumindest dann gewährleistet, wenn die Vorgaben nach Nr. 3.2.1 der TA Lärm erfüllt und die Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1 der TA Lärm eingehalten werden.

Nach der vorgelegten schalltechnischen Untersuchung mit Lärmprognose für den Betrieb der Doppelherdofenanlage einschließlich des dazugehörigen Fahrverkehrs des Ingenieurbüros noise.business vom 14.04.2025 (NB20-090-07-01-EZQ524-525-Doppelherdofen-SU-01-02) ergeben sich keine Änderungen an den maßgeblichen Immissionsorten der Umgebung.

Die bestehende Lärmsituation auf dem gesamten Betriebsgelände an der Engelchalkstraße und an den maßgeblichen Immissionsorten zeigt, dass derzeit an mehreren



Immissionsorten die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm für die Nachtzeit überschritten sind. Mit Bescheid des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 13.06.2025, Az. 43-1711-1/01.03 für die Änderungen in der Gießerei wurden Nebenbestimmungen zur Erstellung eines Immissionsmanagementplans festgelegt, mit dem Ziel, auf dem Betriebsgelände Maßnahmen zur Lärmreduzierung an entsprechenden Anlagen bzw. Anlagenteilen umzusetzen und damit zukünftig die Einhaltung der Immissionsrichtwerte an den Immissionsorten auch zur Nachtzeit zu gewährleisten.

Nach Nr. 3.2 Abs. 4 der TA Lärm soll die Genehmigung für die zu beurteilenden Änderungen der Anlage wegen einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm aufgrund der Vorbelastung auch dann nicht versagt werden, wenn durch eine Auflage (Nebenbestimmung) sichergestellt ist, dass in der Regel spätestens drei Jahre nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage Sanierungsmaßnahmen (Stilllegung, Beseitigung oder Änderung) an bestehenden Anlagen durchgeführt sind, welche die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm gewährleisten.

Um die Anforderungen der TA Lärm zu gewährleisten ist es nach der gutachterlichen Prüfung der Umweltschutzingenieurin erforderlich, die Inhalts- und Nebenbestimmungen gemäß Nrn. 4.2.3 bis 4.2.3.5.2 zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm festzusetzen.

6.4.3 Energienutzung

Die Anforderungen an die Anlage bezüglich der Energienutzung richten sich nach der TA Luft vom 18.08.2021. Nach Nr. 5.2.11.1 sind Maßnahmen zur Energieeinsparung unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit durch die Betreiberin zu treffen. Dabei sind Anforderungen an die sparsame und effiziente Nutzung in Nr. 5.2.11.2 der TA Luft definiert.

Die Federal-Mogul R&L Friedberg Casting GmbH & Co. KG lässt sich regelmäßig extern (alle drei Jahre) und intern (jährlich) nach DIN EN ISO 50001 (Energiemanagement) mit einem entsprechenden Auditverfahren zertifizieren, um eine sparsame und effiziente Nutzung der Energie sicherzustellen.

Um die Anforderungen der TA Luft in Bezug auf die Energienutzung zu gewährleisten ist es nach der gutachterlichen Prüfung der Umweltschutzingenieurin erforderlich, die Inhalts- und Nebenbestimmungen gemäß Nrn. 4.2.4 bis 4.2.4.6.5 dieses Bescheides festzusetzen.

7. Abfallrecht

Gemäß § 7 Abs. 2, 3 und § 15 Abs. 1 des KrWG ist der Erzeuger oder der Besitzer von Abfällen zu einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung bzw. gemeinwohlverträglichen Beseitigung dieser Abfälle verpflichtet. Die Abfälle sind gemäß § 2 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) den entsprechenden Abfallschlüsseln zuzuordnen. Abfallschlüssel, welche mit * versehen sind, stellen gemäß § 3 Abs. 1 AVV gefährliche Abfälle i. S. d. § 48 KrWG dar. Auch sind die Abfälle gemäß § 9 Abs. 1 KrWG getrennt nach Abfallarten zu sammeln und zu behandeln sowie gemäß § 1 Abs. 1 KrWG dergestalt zu bewirtschaften, dass der Schutz von Menschen und Umwelt hierbei sichergestellt ist.

Um diese Anforderungen zu erfüllen, ist es erforderlich, die Nebenbestimmung gemäß Nr. 4.4 dieses Bescheides festzusetzen.



8. Um die gemäß § 6 BImSchG erforderlichen Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, wurde die Genehmigung unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens mit den Nebenbestimmungen unter Nr. 4 dieses Bescheides verbunden (§ 12 Abs. 1 BImSchG). Vorrangig zur Ablehnung eines Antrages ist die Festsetzung von Nebenbestimmungen das mildere Mittel.

Bei der Entscheidung, die Nebenbestimmungen festzusetzen, wurden die Interessen der Anlagenbetreiberin und der Anspruch der Allgemeinheit auf Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gegeneinander abgewogen. Im Ergebnis wurden die Nebenbestimmungen unter Nr. 4 dieses Bescheides festgesetzt.

Unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen werden diese als zweckmäßig zur Sicherstellung der nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erforderlichen Genehmigungsvoraussetzungen und verhältnismäßig hinsichtlich des vertretbaren Aufwandes für die Anlagenbetreiberin angesehen. Mildere Mittel zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen, insbesondere die Festsetzung weniger belastender Nebenbestimmungen, sind nicht ersichtlich.

9. Bei den festgesetzten Inhaltsbestimmungen handelt es sich um Regelungen, die den Genehmigungsgegenstand inhaltlich verändern, näher ausgestalten und spezifizieren. Die Inhaltsbestimmungen sind damit Bestandteil der in der Hauptbestimmung der Genehmigung enthaltenen Regelungen. Dass die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde diese im Bescheid festsetzen kann, ergibt sich aus § 10 Abs. 5 Satz 11 BImSchG.

Rechtsgrundlage für den Erlass der Inhaltsbestimmungen ist § 5 BImSchG i. V. m. den die Grundpflichten konkretisierenden untergesetzlichen Regelungen sowie § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG.

Um die gemäß § 6 BImSchG erforderlichen Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen war es notwendig, die Inhaltsbestimmungen festzusetzen. Vorrangig zur Ablehnung eines Antrages ist die Festsetzung von Inhaltsbestimmungen das mildere Mittel.

Bei der Entscheidung, die Inhaltsbestimmungen festzusetzen, wurden die Interessen der Anlagenbetreiberin und der Anspruch der Allgemeinheit auf Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gegeneinander abgewogen. Im Ergebnis wurden die Inhaltsbestimmungen unter Nr. 4 dieses Bescheides festgesetzt.

Unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen werden diese als zweckmäßig zur Sicherstellung der nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erforderlichen Genehmigungsvoraussetzungen und verhältnismäßig angesehen. Mildere Mittel zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sind nicht ersichtlich.

10. Dem Antrag auf Verzicht der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung der Antragsunterlagen gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG wurde entsprochen, da durch die Änderungen aus immissionsschutzfachlicher Sicht keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen waren. Nach der fachlichen Stellungnahme der Umweltschutzingenieurin ist davon auszugehen, dass die Errichtung und der Betrieb der Doppelherdofenanlage keine Erhöhung der Produktionskapazität und keine Änderungen bei der Verfahrensweise der nachfolgenden Wärmebehandlung der gefertigten Gussteile beinhalten. Nach der fachlichen Äußerung der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut



Wasser zu besorgen. Es lagen somit die Voraussetzungen vor, dass in diesem Verfahren auf die Öffentlichkeitsbeteiligung verzichtet werden konnte.

11. Ausgangszustandsbericht

Bei der Eisengießerei handelt es sich gemäß § 3 der 4. BImSchV um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie, da diese in Nr. 3.7.1 in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben „E“ gekennzeichnet ist.

Gemäß § 10 Abs. 1a Satz 1 BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, zusammen mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

§ 10 Absatz 1a Satz 2 BImSchG regelt, dass die Möglichkeit einer Verschmutzung nicht besteht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann. Bestehen bei einer Anlage Sicherungsvorrichtungen, die Gewähr dafür bieten, dass während des gesamten Betriebszeitraumes relevante Einträge nach fachlicher Einschätzung auszuschließen sind, ist die Möglichkeit eines Eintrags aufgrund der tatsächlichen Umstände ausgeschlossen.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen kann nach den fachlichen Stellungnahmen der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft und der unteren Bodenschutzbehörde von der Erstellung eines vollständigen Ausgangszustandsberichtes abgesehen werden, da die bestehenden Sicherungsvorrichtungen, die Gewähr dafür bieten, dass während des gesamten Betriebszeitraumes relevante Einträge gefährlicher Stoffe nach fachlicher Einschätzung auszuschließen sind. Die im Vorfeld der Baumaßnahme erfolgten Kleinrammbohrungen und weiteren Untersuchungen und deren Dokumentation reichen nach den fachlichen Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth, der unteren Bodenschutzbehörde sowie der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft aus, um den Zustand des betroffenen Teils des Anlagengrundstücks zu erfassen und zu dokumentieren.

12. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt aufgrund der Konzentrationswirkung gemäß § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen mit ein. Dies betrifft insbesondere die baurechtliche Genehmigung nach Art. 55 i. V. m. Art. 56 ff. BayBO.

Der Genehmigungsbescheid ergeht jedoch unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die gemäß § 13 BImSchG nicht von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erfasst werden.

13. Erlöschen der Genehmigung

Die Frist in Nr. 5 dieses Bescheides stützt sich auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Damit soll sichergestellt werden, dass die Umsetzung der genehmigten Änderungen in einer angemessenen Zeitspanne erfolgt. Es soll damit verhindert werden, dass die Genehmigung „auf Vorrat“ eingeholt, aber erst viel später in Anspruch genommen wird. Denn dies würde dazu führen, dass der der Genehmigung zugrundeliegende Stand der Technik bereits im Zeitpunkt der erstmaligen Inbetriebnahme überholt wäre, sodass insbesondere der Schutz



vor und die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nicht mehr sichergestellt wären. Eine Frist von drei Jahren erscheint vor diesem Hintergrund angemessen, da innerhalb dieses Zeitraums keine gravierenden Änderungen des Standes der Technik zu erwarten sind. Bei einem längeren Zeitraum kann dies nicht mehr ausgeschlossen werden.

14. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 5, 6, 8 und 10 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. dem derzeit geltenden Kostenverzeichnis (KVz).

Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens und der Erlass eines Änderungsgenehmigungsbescheides gemäß § 16 BImSchG sind kostenpflichtige Amtshandlungen. Die Federal-Mogul R&L Friedberg Casting GmbH & Co. KG hat als Antragstellerin die Amtshandlungen veranlasst und ist damit zur Zahlung der entstandenen Kosten (Gebühren und Auslagen) verpflichtet.

Die Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung beträgt bei einer Gesamtinvestitionssumme in Höhe von 1.020.000 € gemäß Tarifnummer 8.II.0/1.8.2.1. i. V. m. Tarifnummer 8.II.0/1.1.1.2 KVz **8.350,00 €**.

Diese Gebühr ist gemäß Tarifnummer 8.II.0/1.3.1 KVz um die jeweils auf 75 % verminderten Gebühren für sonstige erforderliche Genehmigungen, Zulassungen, Erlaubnisse, Zustimmungen, Verleihungen oder Bewilligungen zu erhöhen. Die Gebühr für die baurechtliche Genehmigung beträgt nach Mitteilung des Bauamtes der Stadt Friedberg vom 16.06.2025 480,00 €. Die verminderte Gebühr (75 %) beträgt daher **360,00 €**.

Die Kosten für die wasserwirtschaftliche Prüfung der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft des Landratsamtes Aichach-Friedberg, für die fachliche Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes und für die fachliche Stellungnahme des umwelttechnischen Personals des Landratsamtes Aichach-Friedberg sind in Tarifnummer 8.II.0./1.3.2 KVz geregelt. Danach ist die Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung um den entstandenen Verwaltungsaufwand (mindestens jedoch 250,00 € und höchstens 2.500,00 € je Prüffeld) zu erhöhen. Durch die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes ist der Mindestaufwand in Höhe von **250,00 €** entstanden. Durch die Stellungnahme der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft des Landratsamtes Aichach-Friedberg ist ein Verwaltungsaufwand in Höhe von **254,52 €** (Arbeitszeit 3 Stunden à 84,84 €) entstanden. Durch die Stellungnahme des umwelttechnischen Personals des Landratsamtes Aichach-Friedberg ist ein Verwaltungsaufwand in Höhe von insgesamt **1.834,75 €** entstanden (Arbeitszeit 25 Stunden à 73,39 € aufgeteilt auf 10 Stunden für Prüffeld Lärm 733,90 €, 11 Stunden für Prüffeld Luftreinheit 807,29 € und 4 Stunden für Prüffeld sparsame Energienutzung 293,56 €).

Neben den Gebühren sind gemäß Art. 10 Abs. 1 KG auch die im Verwaltungsverfahren angefallenen Auslagen für die Postzustellungsurkunde in Höhe von **4,43 €** zu erstatten.

Die Gesamtkosten errechnen sich wie folgt:

Kostenposition	Betrag
Gebühr immissionsschutzrechtliche Genehmigung	8.350,00 €
Gebühr baurechtliche Genehmigung (75 %)	360,00 €
Gebühr Stellungnahme Gewerbeaufsichtsamt	250,00 €
Gebühr Stellungnahme umwelttechnisches Personal	1.834,75 €
Gebühr Stellungnahme Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft	254,52 €
Auslagen Postzustellungsurkunde	4,43 €
Gesamtkosten	11.053,70 €

Wir bitten Sie, den Gesamtbetrag in Höhe von **11.053,70 €** gemäß der beiliegenden Kostenrechnung zu überweisen.

Hinweise:

1. Allgemeiner Hinweis:

Gemäß § 15 BImSchG sind Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage und ihrer Nebeneinrichtungen der Genehmigungsbehörde (Landratsamt Aichach-Friedberg) mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sie sich auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken können.

2. Hinweis zur Kostenfestsetzung

Säumniszuschläge gemäß Art. 18 KG fallen an, wenn die Kosten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet werden.

3. Hinweis zum Baurecht:

Die Pflicht zur fristgerechten Vorlage der unter Nr. 4.1.1 und Nr. 4.1.2 genannten Anzeigen einschließlich der erforderlichen Bestätigungen (Bescheinigungen Brandschutz I und II) ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz (Art. 68 Abs. 6 und 8 BayBO und Art. 78 Abs.2 Satz 1 BayBO). Die Nichtanzeige oder nicht rechtzeitige Anzeige erfüllt zudem den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit (Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 bzw. Nr. 12 BayBO) und kann mit einem Bußgeld in Höhe von 150,00 bis 500,00 € geahndet werden.

4. Hinweise zum Immissionsschutzrecht

- **Zu den Inhalts- und Nebenbestimmungen unter Nr. 4.2.3**

Zusätzlich gelten die Inhalts- und Nebenbestimmungen zum Lärmschutz gemäß Nr. 4.4.4 des Bescheides des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 13.06.2025, Az. 43-1711-1/01.03.

- **Zu Nr. 4.2.3.1 der Inhalts- und Nebenbestimmungen**

Der Summenpegel setzt sich wie folgt zusammen:

Nr. Emittent	Art	Abluftvolumen	Aktueller Schalleistungspegel
12.0	Dachlüfter Hallenabluft	kein Ventilatorbetrieb	73,5 dB(A)
12.1	Dachlüfter Hallenabluft	kein Ventilatorbetrieb	74,2 dB(A)
12.2	Dachlüfter Hallenabluft	kein Ventilatorbetrieb	74,4 dB(A)
12.3	Dachlüfter Hallenabluft	3000 m ³ /h	72,7 dB(A)
12.4	Dachlüfter Hallenabluft	3000 m ³ /h	71,0 dB(A)
12.5	Dachlüfter Hallenabluft	3000 m ³ /h	70,7 dB(A)
12.6	Dachlüfter Hallenabluft	3000 m ³ /h	70,4 dB(A)
12.7	Dachlüfter Hallenabluft	3000 m ³ /h	74,0 dB(A)
12.8	Dachlüfter Hallenabluft	3000 m ³ /h	74,1 dB(A)
12.9	Dachlüfter Hallenabluft	3000 m ³ /h	74,1 dB(A)
12.10	Dachlüfter Hallenabluft	kein Ventilatorbetrieb	74,1 dB(A)
12.11	Dachlüfter Hallenabluft	kein Ventilatorbetrieb	/
12.12	Kühlkorb 2	7000 m ³ /h	88 dB(A)
12.13	Kühlkorb 1	7000 m ³ /h	84 dB(A)
12.14	Kühlkammer 1	7000 m ³ /h	75 dB(A)
12.15	Kühlkammer 2	7000 m ³ /h	75 dB(A)
12.16	Kaminrohr	Derzeit ohne Funktion	/
Summenpegel 12.0 bis 12.16			< 91,0 dB(A)

- **Zu Nr. 4.2.3.2 der Inhalts- und Nebenbestimmungen**

Die baulichen und betrieblichen Anforderungen an das Osttor des Gebäudes 12 wurden im Bescheid des Landratsamtes vom 26.09.2024, Az. 43-1711-1/01.03 (Anordnung gemäß §17 BImSchG) festgesetzt.

- **Zu Nr. 4.2.3.5 der Inhalts- und Nebenbestimmungen**

Für die Lärmmessungen der neuen Lärmquellen (Kamine der Kühlkammern 1 und 2 der Doppelherdofenanlage) gelten die Festsetzungen gemäß den Nummern 4.4.4.3 (Turnusmessungen durch eine Messstelle gemäß § 29b BImSchG) und 4.4.4.4.7.2 (Aktualisierung der Betriebsgeräuschanalyse des Betriebsstandortes) der Inhalts- und Nebenbestimmungen des Bescheides des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 13.06.2025, Az. 43-1711-1/01.03.

- **Zu Nr. 4.2.4.1 der Inhalts- und Nebenbestimmungen**

Zu den Energieeinsparungsmaßnahmen und Maßnahmen der effizienten Energienutzung gehören folgende Maßnahmen:

- Bei der Beschaffung von Anlagen ist die Auswahl von energieeffizienten Ofen- oder Kühlsystem-Typen sowie automatisierte Anlagen zu bevorzugen.
- Maximierung der thermischen Wirkungsgrade der Öfen durch
 - den Betrieb der Heizung sowie der Umluft- und Abluftventilatoren der Glühöfen und Kühlkammern nur, wenn sich zu behandelndes Gut darin befindet sowie
 - durch das Vorwärmen des Behandlungsguts, d. h. das Behandlungsgut soll im Winter möglichst innerhalb der Produktionshalle bereitgestellt werden und nicht im Freien.

- **Zu Nr. 4.2.4.4 der Inhalts- und Nebenbestimmungen**

Die arbeitstäglich hohe Auslastung eines Ofens ist einer geringen Auslastung mehrerer Öfen (mit hohen Leerlaufzeiten) vorzuziehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
in 86152 Augsburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Philipp Luther
Oberregierungsrat



Anlagen:
Kostenrechnung
Genehmigte Planunterlagen (Zustellung mit Paket)